

NIEDERSCHRIFT

Biblis, den 07.11.2019

BESCHLUSS

der Gemeindevertretung

vom Mittwoch, den 06.11.2019 um 19:00 Uhr

10	VL-112/2019	Bebauungsplan Nr. 52 "Steinstraße 18" im Ortsteil Nordheim 1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB 2. Entwurfsbeschluss und Beschluss der öffentlichen Auslegung
Bemerkungen:		Der Beschlussvorschlag wurde im BGLU-Ausschuss einstimmig empfohlen.

Beschluss:

1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Beschluss:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Biblis fasst gemäß § 2 Abs. 1 BauGB (Baugesetzbuch) den Aufstellungsbeschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Steinstraße 18“. Mit dem Bebauungsplan erfolgt die Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes“ gemäß § 4 BauNVO (Baunutzungsverordnung).

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Ortskern von Nordheim, im südöstlichen Anschluss an die Steinstraße. Im Südwesten und Nordosten wird das Plangebiet durch Wohnbebauung begrenzt, im südöstlichen Anschluss grenzt Mischbebauung an. In den Geltungsbereich des Bebauungsplanes fällt lediglich das Flurstück 246/1, in der Flur 1, Gemarkung Nordheim, Gemeinde Biblis. Die Größe des Gebietes umfasst eine Fläche von ca. 2.075 m². Die Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches auf der beigefügten Anlage dargestellt.

2. Entwurfsbeschluss und Beschluss der öffentlichen Auslegung

Beschluss:

Der als externe Anlage beigefügte Bebauungsplan wird als Entwurf beschlossen.

Der Bebauungsplan dient der städtebaulich gewünschten Wiedernutzbarmachung bzw. der Nachverdichtung des hier bestehenden Quartiers und somit dem schonenden und sparsamen Umgang mit Grund und Boden. Aus diesem Grund wird das Bauleitplanverfahren im Verfahren nach § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung) i.V.m. dem beschleunigten Verfahren nach § 13a Abs. 2 BauGB durchgeführt.

Weiterhin wird beschlossen, den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 52 „Steinstraße 18“ im Ortsteil Nordheim gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und parallel dazu die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB zu beteiligen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmig, 21 Ja-Stimme(n), 0 Gegenstimme(n), 0 Stimmenthaltung(en)

Ja	Nein	Enthaltung
21		